



**R E G L E M E N T**

**über die Benützung der Turnhalle und Massenlager**

**über die Benützung von Gemeindesaal und Schulhausküche**

**über die Benützung des Kulturraumes**

**über die Benützung des Sportplatzes und Mehrzweckraumes Gubeli**

vom 11. Dezember 2013

# REGLEMENT

## über die Benützung der Turnhalle und Massenlager über die Benützung von Gemeindesaal und Schulhausküche über die Benützung des Kulturraumes über die Benützung des Sportplatzes und Mehrzweckraumes Gubeli vom 11. Dezember 2013

Der Gemeinderat Isenthal

Gestützt auf Artikel 86 der Gemeindeordnung vom 11. April 1998

beschliesst

1. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 1 Gemeinderat, Schulrat

Aufsicht, Betrieb, Zuteilung und Unterhalt der Räumlichkeiten und des Sportplatzes (ausserhalb der Unterrichtszeiten der Primarschule) unterstehen dem Gemeinderat.

Für die Schulräumlichkeiten im Schulhaus ist der Schulrat Isenthal zuständig.

2. Kapitel AUFSICHT

Artikel 2 Abwart

Der Hauswart überwacht den Betrieb. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten meldet er dem Gemeinderat. Die Benützer haben den Anordnungen des Gemeinderates und des Abwarts Folge zu leisten.

3. Kapitel BENÜTZUNG DER ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN

Artikel 3 Benützung der Schulanlagen und Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Der Schulrat informiert vor Beginn eines Schuljahres den Gemeinderat über die Belegung von Turnhalle, Gemeindesaal, Kulturraum und Sportplatz.

<sup>2</sup>Die Anlagen und Räumlichkeiten stehen grundsätzlich den Dorfvereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung.

<sup>3</sup>Weiter werden die Räumlichkeiten auch an private Gesuchsteller vermietet sofern es der Schulbetrieb zulässt.

<sup>4</sup>Die Ortsvereine und Gruppierungen haben ihre Jahresprogramme bis 30. Mai für das Folgejahr beim Gemeinderat einzureichen. Als Benützungsdauer gilt das Schuljahr, 01. August bis 31. Juli.

#### 4. Kapitel GESUCHSTELLUNG UND BEWILLIGUNG

##### Artikel 4 Gesuchstellung

Die Gesuche um Benützung von Räumlichkeiten für kommerzielle Anlässe der Ortsvereine und für Benutzungen durch Private oder Gruppierungen sind beim Gemeinderat einzureichen.

##### Artikel 5 Bewilligung

Die Gesuche können durch den Gemeinderat bewilligt werden wenn es der Belegungsplan zulässt und Gewähr für eine einwandfreie Organisation gewährleistet wird.

#### 5. Kapitel KOORDINATION

##### Artikel 6 Koordination

Der Abwart koordiniert die Belegung durch Schule, Vereine, Gruppierungen und Privaten. Er führt und aktualisiert den Belegungsplan.

#### 6. Kapitel GEBÜHREN

##### Artikel 7 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen legt der Gemeinderat fest.

#### 7. Kapitel TURNHALLE, SPORTPLATZ

##### Artikel 8 Benützung, Benützungsdauer

<sup>1</sup>Die Halle steht den Vereinen von Montag bis Freitag ausserhalb der Benützungszeiten durch die Schule zur Verfügung. Bei vom Gemeinderat bewilligten Abend- oder Wochenendanlässen haben die Vereine auf die Benützung zu verzichten. Schulklassen, Jugendvereine und J+S Sektionen dürfen die Halle nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrer oder Leiter benützen. Die Halle wird für den Turnbetrieb um 22.00 Uhr geschlossen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmewilligungen erteilen.

##### Artikel 9 Schuhwerk

Die Halle und der Geräteraum dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Es ist verboten, die Turnschuhe bereits auf dem Weg zur Halle zu benützen. Verboten sind Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Sohlen mit Nocken oder solche, die sonstige sichtbare Spuren hinterlassen. Personen, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, sind sofort aus der Halle zu weisen.

##### Artikel 10 Bodenabdeckung

Die Bodenabdeckung ist bei allen nicht turnerischen Anlässen auszulegen.

Artikel 11 Turnmaterial

Die schuleigenen Turnmaterialien und Geräte stehen den Vereinen zur Verfügung. Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Artikel 12 Duschen

Der Duschaum ist Barfuss oder in Duschsandalen zu betreten. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

Artikel 13 Reinigung

Die Halle wird täglich gereinigt. Die Hauptreinigung wird in der Ferienzeit vorgenommen.

Artikel 14 Sportplatz Gubeli

Die Belegung des Sportplatzes wird im gleichen Sinne wie die Belegung der Turnhalle geregelt. Der Abwart entscheidet über die Benutzbarkeit des Sportplatzes.

Artikel 15 Aussengeräte

Für den Sportplatz sind die Aussengeräte zu benützen. Hallengeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Leiter sind verantwortlich für das Wegräumen und die Reinigung der Geräte sowie für die Ordnung im Geräteraum.

Artikel 16 Besonderes

Umzäunungen, Tornetze und Absperrungen dürfen nicht überklettert werden.

8. Kapitel GEMEINDESAAL, KUECHE

Artikel 17 Schulhaussaal, Bühne und Küche

Der Gemeindesaal kann mit oder ohne Küchenbenutzung belegt werden.

Artikel 18 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer wird den Gestuchstellern von Fall zu Fall bekannt gegeben. Die festgelegten Zeiten sind einzuhalten.

Artikel 19 Bühne

Bei der Einreichung des Gesuches ist bekannt zugeben, ob die Bühne auch benutzt wird. Genauere Details können mit dem Abwart besprochen werden.

9. Kapitel MEHRZWECKRAUM GUBELI

Artikel 20 Mehrzweckraum Gubeli

Für den Mehrzweckraum Gubeli gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen, wie für den Gemeindesaal und die Schulhausküche. (Artikel 15-17)

## 10. Kapitel

### KULTURRAUM

#### Artikel 21

#### Allgemeine Bestimmungen

Für den Kulturraum gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen, wie für den Gemeindesaal. (Artikel 16/17)

## 11. Kapitel

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 22

#### Haftung

Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### Artikel 23

#### Unfälle

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der schuleigenen Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

#### Artikel 24

#### Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen (Bühnenbeleuchtung, Musikanlage, Bühneneinrichtung) dürfen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion selber bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung. Die Instruktion erfolgt durch den Abwart.

#### Artikel 25

#### Mobiliar

Das vorhandene Mobiliar kann benützt werden. Wird zusätzliches oder anderes Mobiliar notwendig, ist die Einwilligung des Abwarts einzuholen. Die Aufricht- bzw. Abrüstarbeiten (Bühne, Bestuhlung usw.) dürfen nur unter der Leitung des Abwarts oder einer vom Benutzer gestellten und durch den Abwart instruierten Person ausgeführt werden.

#### Artikel 26

#### Reinigung/Kehrrichtentsorgung

Die benützten Räumlichkeiten sind dem Abwart nach jeder Veranstaltung gereinigt abzugeben.

Die Entsorgung des anfallenden Kehrrechts ist Sache des Mieters.

#### Artikel 27

#### Anordnungen des Abwarts

Sämtlichen Anordnungen des Abwarts ist Folge zu leisten. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

#### Artikel 28

#### Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Halle, Geräte und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu benützen. Die Regel „jedes Ding gehört an seinen Platz“ ist unbedingt zu beachten. Fehlende oder defekte Geräte und Einrichtungen sind sofort dem Abwart zu melden. Bei Ende der Benützung sind die Eingangstüren abzuschliessen.

Artikel 29 Parkieren von Fahrzeugen

Ausserhalb der Schulzeit wird der Schulhausplatz als Parkplatz zur Verfügung gestellt.

Artikel 30 Verkehrsdienst

Der Verkehrs- und Parkdienst muss durch den jeweiligen Veranstalter fach- und sachgerecht sichergestellt werden.

Artikel 31 Sparsamkeit

Jedermann setzt sich für einen sparsamen Licht und Wasserverbrauch ein. Besonders zu beachten ist das Schliessen der Eingangstüren während der Heizperiode.

Artikel 32 Tarifordnung

Die Tarifordnung im Anhang ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 33 Kenntnispflicht

Die Benützer sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglements ihren Mitgliedern bekannt zu geben. Die Vereinsvorstände tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung.

Artikel 34 Nichtbeachtung des Reglements

Bei Nichtbeachtung des vorliegenden Reglements kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen.

Artikel 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Isenthal, den 11. Dezember 2013

**Namens des Gemeinderates Isenthal**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Pirmin Bissig

Bernhard Walker

Anhang:  
- Tarifordnung

## TARIFORDNUNG

### 1. Sportplatz, Turnhalle und Duschenbenützung

#### 1.1. Dauernde Benützung für sportliche Aktivitäten

Ortsvereinen und Gruppierungen werden der Sportplatz und die Turnhalle gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

#### 1.2. Einmalige und unregelmässige Benutzungen für sportliche Aktivitäten durch Auswärtige Vereine und Gruppen

1 bis 3 Stunden	Fr.	40,00
1/2 Tag	Fr.	70,00
1 Tag	Fr.	100,00

#### 1.3. Duschenbenützung durch Lagerteilnehmer oder Wandergruppen in der Gemeinde Isenthal

Pro Person/Duschen	Fr.	4,00
--------------------	-----	------

### 2. Turnhalle mit Schulhausküche

#### 2.1. Festveranstaltungen und Versammlungen in der Turnhalle inkl. Benützung der WC-Anlagen, Bühne und Schulhausküche (inkl. Abwaschmaschine) durch die Ortsvereine mit Erwerbscharakter

1 Tag oder Nacht	Fr.	250,00
Nur Turnhalle	Fr.	200,00

#### 2.2. Festveranstaltungen und Versammlungen in der Turnhalle Inkl. Benützung der WC-Anlagen, Bühne und Schulhausküche (inkl. Abwaschmaschine) durch auswärtige Veranstalter mit Mitbeteiligung von Ortsvereinen (Kantonalverband, Private usw.)

1 Tag oder Nacht	Fr.	300,00
Nur Turnhalle	Fr.	250,00

### 3. Gemeindesaal, Schulhausküche inkl. Geschirrbenützung

#### 3.1. Dauernde Benützung durch Ortsvereine

Ortsvereinen und Gruppierungen werden der Gemeindesaal und die Schulhausküche inkl. Geschirr gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

#### 3.2. Komerzielle Anlässe

Pro 1/2 Tag oder Abend		
Private Organisationen	Fr.	200,00
Öffentliche Veranstaltungen durch Ortsvereine	Fr.	150,00
Nur Gemeindesaal	Fr.	100,00

#### 3.3. Besprechungen, Sitzungen

Sitzungen und Besprechungen der Ortsvereine, Organisationen, und Behörden von Isenthal sind gebührenfrei.

#### 4. Massenlager und Lagerlokaltäten

##### 4.1. Im Tarif des Massenlagers ist die Benützung folgender Infrastrukturen inbegriffen;

**Massenlager, Gemeindesaal, Duschen und WC-Anlagen.**

**Die Tarife werden je nach Grösse der Gruppen festgelegt:**

Anzahl Personen	Dauer:	Massenlager::
1 Person	1 Nacht	Fr. 25,00
2 - 10 Personen	unbeschränkt	20,00 / Person und Übernachtung
11 - 25 Personen	unbeschränkt	15,00 / Person und Übernachtung
26 – 38 Personen	unbeschränkt	10,00 / Person und Übernachtung

##### 4.2. Miete zusätzlicher Räume:

Turnhalle	Fr. 100,00/ Mietdauer Lagerlokaltäten
Schulhausküche	Fr. 50,00 / Mietdauer Lagerlokaltäten
Schulzimmer	Fr. 50,00 / Mietdauer Lagerlokaltäten
Kulturraum	Fr. 80,00 / Mietdauer Lagerlokaltäten

Die Kurtaxen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 5. Mehrzweckraum und Sportplatz Gubeli

##### 5.1. Dauernde Benützung durch Ortsvereine

Ortsvereinen und Gruppierungen werden der Mehrzweckraum und der Sportplatz Gubeli gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

##### 5.2. Vermietungen Mehrzweckraum, Küche, WC-Anlagen, Sportplatz Gubeli

Private und auswärtige Organisationen, pro Tag oder Abend	Fr.	150,00
Apero oder sonstige kleine Anlässe bis ca. 1. Std.	Fr.	50,00
Pro Zeltplatz für (2 Personen)		
Trinkwasserbezug und WC-Benützung	Fr.	20,00

##### 5.3. Besprechungen, Sitzungen

Sitzungen und Besprechungen der Ortsvereine, Organisationen und Behörden von Isenthal sind gebührenfrei.

#### 6. Kulturraum Gemeindehaus

##### 6.1. Ortsvereine und Gruppen

Kulturkommission Isenthal für öffentlich interessierte Veranstaltungen		gratis
Musikschulunterricht durch Musikschule		gratis
Regelmässige Dauerbenützungen (Sinngemäss Ziffer 1.1.)	Fr.	gratis
Vermietungen an Gruppen oder Veranstalter	Fr.	80,00/Tag

##### 6.2. Besprechungen, Sitzungen

Sitzungen und Besprechungen der Ortsvereine, Organisationen, und Behörden von Isenthal sind gebührenfrei.



## **7. Allgemeines**

### **7.1. Aufwand des Abwärts bei gebührenpflichtigen Anlässen**

Mit der Benützungsgebühr ist der Aufwand des Abwärts bezahlt für die Übergabe, allfällige Instruktionen, Abnahme der Lokalitäten und Anlagen, und die maschinelle Nassreinigung im Umfang von 2 Stunden. Aufwendungen des Abwärts, die über diese 2 Stunden hinausgehen, werden den Veranstaltern separat zu einem Stundenansatz von Fr. 70,- resp. Fr. 90,- für Wochenendeinsätze in Rechnung gestellt. Bei Theater-, Konzert- oder ähnlichen Veranstaltungen sind die Proben im Tarif inbegriffen.

### **7.2. Aufwand des Abwärts bei gebührenfreien Anlässen**

Für alle Veranstaltungen und Anlässe, bei welchen keine Gebühren verlangt werden, wird der Aufwand des Abwärts den Veranstaltern (auch Ortsvereinen und Gruppen) separat zu einem Stundenansatz von Fr. 70,- resp. Fr. 90,- für Wochenendeinsätze weiterverrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Rapporte des Abwärts.

### **7.3. Gebührenbefreiung**

Der Gemeinderat kann Ortsvereinen und gemeinnützigen Organisationen von Isenthal, die Gemeinderäumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung stellen, sofern es sich um Anlässe handelt, die einen kulturellen-, karikativen- oder gemeinnützigen Charakter haben (z.B. Wohltätigkeitsveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte). Auch bei dieser Kategorie wird den Veranstaltern der Aufwand des Abwärts in Rechnung gestellt (gemäss Ziffer 7.2).

### **7.3. Spezialfälle**

In Spezialfällen und in Fällen in der diese Tarifordnung nichts Genaues umschreibt, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Benützungsgebühr

Diese Tarifordnung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.